

Weisung betreffend Werkleitungen Dritter und Strassenabwasser auf dem Kantonsstrassenareal

Stand: 12. Dezember 2022

Verteiler:

- alle Mitarbeitende des Amtes für Verkehr und Tiefbau
- Internet avt.so.ch / [Arbeitshilfen und Weisungen - Kanton Solothurn](#)

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliches	3
1.1.	Zweck und Geltungsbereich.....	3
1.2.	Gesetzliche Grundlagen	3
1.3.	Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen	3
1.4.	Allgemeine Weisungen Strasseneigentümer	4
1.5.	Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegung	4
1.6.	Definition Begriffe.....	4
2.	Werkleitungen Dritter innerhalb Kantonsstrassenareal	5
2.1.	Ohne Kantonsstrassenausbau, -sanierung	5
2.2.	Mit Kantonsstrassenausbau, -sanierung	5
3.	Werkleitungen Dritter ausserhalb Kantonsstrassenareal.....	5
3.1.	Mit Kantonsstrassenausbau	5
4.	Ableitung Strassenabwasser in kommunale Kanalisation	6
4.1.	Anschluss an eine kommunale Kanalisation	6
4.2.	Anschluss an eine neu zu erstellende kommunale Kanalisation.....	6
4.3.	Gebühren für Strassenabwasser	7
5.	Entwässerung Vorplätze und Strasseneinmündungen	7
5.1.	Ausgangslage	7
5.2.	Vorplätze mit bestehender Entwässerung.....	8
5.3.	Vorplätze ohne Entwässerung.....	8
5.4.	Einmündungsbereiche	8

1. Grundsätzliches

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Weisung beinhaltet Regelungen über die Verlegung und/oder den Neubau von Werkleitungen Dritter, die Ableitung von Strassenabwasser sowie der Kostenträgerschaft auf dem Kantonsstrassenareal.

Für Bauarbeiten im Zusammenhang mit Werkleitungen Dritter gelten übergeordnet die Richtlinien des Amtes für Verkehr und Tiefbau, im Speziellen die Gesuche und Bedingungen des Strassenunterhaltes.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Diese Weisung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, 210)
- Eidgenössisches Fernmeldegesetz (FMG, 784.10)
- Strassengesetz des Kantons Solothurn (725.11)
- Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (711.1)
- Gebührentarif des Kantons Solothurn (615.11)
- Weisungen, Merkblätter und Richtlinien des Kantons Solothurn (avt.so.ch). Insbesondere:
 - Vorgaben Instandstellungsarbeiten
 - Allgemeine Bedingungen Arealbelegungen
 - Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal
 - Richtlinien AVT: Kapitel «Entwässerung, Schächte»
 - Weitere Normen und Richtlinien der einschlägigen Fachverbände (VSS, SIA, etc.)
 - Subventionsreglemente von Bund, Kanton und Gemeinden
 - Musterreglement über die Abwassergebühren

Weitere Vorschriften oder zusätzliche Vorgaben bleiben vorbehalten.

1.3. Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen

Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB

- Art. 693 ¹ Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Belastete eine seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung verlangen.
 ² Die Kosten der Verlegung hat in der Regel der Berechtigte zu tragen.
 ³ Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann jedoch ein angemessener Teil der Kosten dem Belasteten auferlegt werden.

Strassengesetz des Kantons Solothurn

- §6 ¹ Zum Strassenareal gehören Fahrbahn, Rad- und Gehwege, Bushaltestellen, alle technischen Anlagen und Kunstbauten sowie Böschungen, Bankette und integrierte Gestaltungselemente.
- §12 ¹ Die Beleuchtung von Kantonsstrassen ist innerorts Sache der Gemeinde.
- §17 ¹ Bei Kantonsstrassen sind Leitungen wenn möglich ausserhalb der Fahrbahn zu verlegen.
 ² Das Verlegen von Werkleitungen im Strassenareal ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- §26 ¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.
 ² Die Bewilligung erteilt bei Kantonsstrassen das Bau-Departement.

§28 ¹ Die nach §26 Absatz 2 zuständige Behörde kann für Bauten und bauliche Anlagen im, über und unter dem Strassenareal gegen Gebühr eine Konzession erteilen.

1.4. Allgemeine Weisungen Strasseneigentümer

Wenn die Situation es erfordert, duldet der Kanton als Strasseneigentümer in seinem Kantonsstrassenareal Werkleitungen Dritter. Werkleitungen Dritter sind im Kantonsstrassenareal soweit geduldet, wie sie den Strasseneigentümer nicht behindern.

Auf erstes Begehren des Strasseneigentümers müssen die geduldeten Werkleitungen Dritter, auf Kosten des jeweiligen Werkeigentümers, verlegt werden.

Kosten, welche durch den Neubau und Bestand von Werkleitungen Dritter auf dem Kantonsstrassenareal entstehen, sind vom jeweiligen Werkeigentümer zu tragen.

Die Werkleitungen Dritter sind unterhalb des Planums (unter Foundationsschicht) zu verlegen.

Kontrollschachtabdeckungen, Schieberkappen, etc. sind in der Regel nicht in den Fahrspuren, in Kreiselanlagen oder in Fahrbahnen bei Mittelinseln zu platzieren. Dabei sind ausschliesslich Beton-Guss-Schachtabdeckungen gemäss Vorgaben in den AVT-Richtlinien zu verbauen (keine Gussdeckel).

Ausser Betrieb genommene Werkleitungen Dritter sind zu Lasten des Werkeigentümers vollständig zurückzubauen bzw. im Ausnahmefall zu verfüllen.

Der Werkeigentümer haftet gegenüber dem Strasseneigentümer für Schäden, welche durch Bestehen, Betrieb und Unterhalt seiner Anlage entstehen (Setzungen im Grabenbereich, etc.).

Der Werkeigentümer muss über seine Leitungen im Kantonsstrassenareal einen Werkkataster führen.

Der Strasseneigentümer kann jederzeit unentgeltlich eine Dokumentation der Anlagen in seinem Kantonsstrassenareal verlangen.

Innerhalb fünf Jahren bei konventionellen Belägen, respektive innerhalb zehn Jahren bei lärmdämmenden Belägen nach erfolgter Belagserneuerung durch den Strasseneigentümer werden grundsätzlich keine Aufbruchbewilligungen für Grabarbeiten erteilt. Ausnahmen werden nur bewilligt, wenn vom Gesuchsteller eine schriftliche Bestätigung vorliegt, dass er bereit ist den Deckbelag im Bereich der betroffenen Fahrspuren bzw. des betroffenen Rad- oder Gehwegs auf der ganzen Breite und auf einer Länge von mindestens 20 m zu ersetzen.

Der Strasseneigentümer übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlagen der Werkeigentümer, welche infolge Verkehrseinwirkungen oder einem anderen Grund entstehen.

1.5. Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegung

Werden durch einen Werkeigentümer innerhalb des Kantonsstrassenareals Werkleitungen Dritter neu verlegt, umgelegt oder aufgehoben oder müssen bedingt durch den Strassenausbau, -sanierung des Strasseneigentümers bestehende Werkleitungen Dritter provisorisch verlegt, umgelegt oder aufgehoben werden, ist durch den jeweiligen Werkeigentümer, beim zuständigen Strassenunterhalt, ein Gesuch einzureichen.

Die Bewilligung zur Sondernutzung des Kantonsstrassenareals (Aufbrüche, Durchleitungen, Arealbelegung und dgl.) wird durch den Strassenunterhalt verfügt. Der Strassenunterhalt legt die Höhe der Gebühren fest und ist für das Inkasso verantwortlich.

1.6. Definition Begriffe

Werkleitungen Dritter: Sämtliche Anlagen (Leitungen, Schächte, Deckel, Schieber, Kabinen, usw.) für die Abwasser-, Wasser-, Gas-, Elektro-, Fernwärme- und Kommunikationsversorgung sowie die gesamte Strassenbeleuchtung.

Kantonsstrassenareal: Entspricht der Kantonsstrassenparzelle.

2. Werkleitungen Dritter innerhalb Kantonsstrassenareal

2.1. Ohne Kantonsstrassenausbau, -sanierung

Werden durch einen Werkeigentümer innerhalb des Kantonsstrassenareals Werkleitungen Dritter neu verlegt, umgelegt oder aufgehoben sind die anfallenden Kosten durch den jeweiligen Werkeigentümer zu tragen.

Kostenregelung Nutzung / Belegung / Durchleitungsrecht:

Die Nutzung / Belegung und das Durchleitungsrecht für neue oder zusätzliche Leitungen sind gebührenpflichtig.

2.2. Mit Kantonsstrassenausbau, -sanierung

Müssen bedingt durch den Strassenausbau, -sanierung bestehende Werkleitungen Dritter, welche innerhalb des Kantonsstrassenareal liegen, provisorisch verlegt, umgelegt oder aufgehoben werden, sind die anfallenden Kosten durch den jeweiligen Werkeigentümer zu tragen.

Unter anderem betrifft dies auch die Aufwendungen für Schachtabdeckungen und Schieberkappen der jeweiligen Werkeigentümer (Rückbau, Entsorgung, Lieferung und erstmaliges versetzen neuer Schachtdeckel und Schieber).

Entstehen beim Strassenausbau, -sanierung durch Vorhandensein von Werkleitungen Dritter zusätzliche Aufwendungen, gehen diese Kosten zu Lasten des Werkeigentümers.

Kostenregelung Grabenauffüllung für Werkleitungen Dritter:

- Strassenausbau, -sanierung mit Ersatz der Foundationsschicht: Die Grabenauffüllung bis UK Foundationsschicht ist vom Werkeigentümer zu tragen.
- Strassenausbau, -sanierung ohne Ersatz der Foundationsschicht: Die Grabenauffüllung bis UK Strassenasphalt ist vom Werkeigentümer zu tragen.

Kostenregelung Nutzung / Belegung / Durchleitungsrecht:

- a) Strassenausbau, -sanierung mit Ersatz der Foundationsschicht:
Die Nutzung / Belegung ist gebührenfrei. Das Durchleitungsrecht für neue oder zusätzliche Leitungen ist gebührenpflichtig.
- b) Strassenausbau, -sanierung ohne Ersatz der Foundationsschicht:
Die Nutzung / Belegung und das Durchleitungsrecht für neue oder zusätzliche Leitungen sind gebührenpflichtig.

Der Kanton Solothurn als Strasseneigentümer übernimmt lediglich folgende Kosten:

- Nachträgliches Hochziehen der Schachtabdeckungen und Schieberkappen beim Deckbelags-einbau
- Sichern und Schützen von best. Werkleitungen Dritter bei Grabarbeiten des Strasseneigentümers

3. Werkleitungen Dritter ausserhalb Kantonsstrassenareal

3.1. Mit Kantonsstrassenausbau

Müssen bedingt durch den Strassenausbau bestehende Werkleitungen Dritter, welche bisher ausserhalb des Kantonsstrassenareal lagen, verlegt resp. neu erstellt werden, wird der Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), als Strasseneigentümer und Verursacher entschädigungspflichtig.

Die Höhe der Beteiligung des Strasseneigentümers an eine vorzeitige Erneuerung von Anlageteilen berechnet sich proportional nach dem Zeitwert, bezogen auf die gesamte Lebensdauer und den Kosten für die Neuerstellung einer entsprechenden Anlage.

Beträgt das Alter einer Anlage weniger als ein Zehntel der gesamten Lebensdauer, wird der Kanton als Verursacher zu 100 % entschädigungspflichtig.

Übliche Lebensdauer (Erfahrungswerte)

Art der Werkleitung Dritter	Nutzungsdauer
Elektro	40 Jahre
Elektroleitung Beleuchtung	40 Jahre
Fernmeldeleitungen	40 Jahre
TV	40 Jahre
Gas	50 Jahre
Wasser	60 Jahre
Abwasser	80 Jahre

Da verwendete Materialien, Bettungsprofile, Beschaffenheit des Untergrunds, etc. grossen Einfluss auf die Lebensdauer einer Leitung haben, ist diese unter Umständen durch einen beigezogenen unabhängigen Spezialisten im Einzelfall abzuschätzen.

Berechnungsbeispiel

(Elektroleitung. Annahme: Verlegung mit gleichzeitiger Erneuerung. Grabarbeiten: Kanton, Leitungsverlegung: werkseitig mit Beitrag Kanton)

Erstellungskosten (Leitungsverlegung)	Fr. 150'000.00	
Lebensdauer Leitung	40 Jahre	
Alter bei Verlegung	30 Jahre	
Anteil Kanton	Fr. <u>150'000.00</u> 40 Jahre	(40 Jahre – 30 Jahre) = 37'500 .00

Falls der Werkeigentümer gleichzeitig vorsieht, Materialien besserer Qualität einzusetzen, müssen diese Mehrkosten vollständig durch den jeweiligen Werkeigentümer übernommen werden (Schaffung Mehrwert).

4. Ableitung Strassenabwasser in kommunale Kanalisation

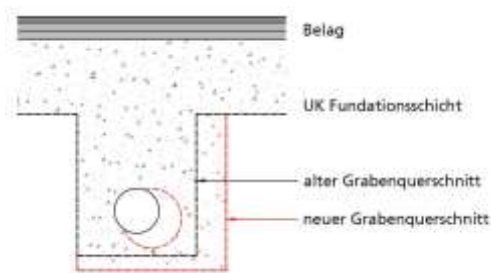
Der Kanton Solothurn als Strasseneigentümer hat das Recht, Strassenabwasser des Kantonsstrassenareals unentgeltlich an eine Abwasserleitung anzuschliessen.

4.1. Anschluss an eine kommunale Kanalisation

Beim Anschluss an eine kommunale Kanalisation der Gemeinde gehen die Bau- und Anschlussarbeiten zu Lasten des AVT als Strasseneigentümer.

4.2. Anschluss an eine neu zu erstellende kommunale Kanalisation

Massgebend für die Berechnung der Beitragshöhe ist die Kalibervergrösserung, welche sich aus dem gemeinsamen Nutzen ergibt. Der Ansatz berechnet sich aus der Differenz zwischen neuem (inkl. einzuleitendem Strassenabwasser) und altem (ohne Strassenabwasser) Normquerschnitt zuzüglich eines Anteiles für die Installation sowie dem Ingenieurhonorar, multipliziert mit der totalen Leitungslänge.



Vereinfachtes Berechnungsbeispiel für den Kostenanteil des Kantons
(z.B.: Kalibervergrößerung von NW 315 mm auf 355 mm, Grabentiefe 2.00 m, Leitungslänge 100 m)

Gegenstand	Preis Fr./m3	Menge alt m3/m1	Betrag alt Fr./m1	Menge neu m3/m1	Betrag neu Fr./m1	Differenz Fr./m1
Installation			3.50		4.50	1.00
Grabenaushub	18.00	1.9	34.20	2.5	45.00	10.80
Transporte inkl. Depot	50.00	1.3	65.00	1.7	85.00	20.00
Rohre liefern / verlegen			67.00		80.00	13.00
Beton liefern und einbringen	170.00	0.3	51.00	0.4	68.00	17.00
Graben wieder füllen	48.00	1.5	72.00	1.9	91.20	19.20
Ingenieur Honorar ca. 12 %			35.00		44.00	10.00
Total pro m1			327.70		417.70	90.00

Gemäss Beispiel beträgt der Kostenanteil Kanton 100 m1 à Fr. 90.00 = Fr. 9'000.00.

Eigentum, Betrieb und Unterhalt der Leitungen bleiben beim Werkeigentümer.

Falls der Werkeigentümer durch die Leitungsverlegung u.a. weniger belastet wird als bisher oder ihm durch die Leitungsverlegung besondere neue Vorteile erwachsen (gemeinsame Benützung der Strassen-Entwässerungsleitung, kürzere Zuleitung, etc.), kann ein angemessener Teil der Kosten dem Werkeigentümer auferlegt werden (Vorteilsanrechnung, Art 693 ZGB).

Allfällige Subventionen sind offen zu legen und bei der Festlegung des Kostenanteils Kanton zu berücksichtigen.

4.3. Gebühren für Strassenabwasser

Werden von der Gemeinde die Kosten, welche durch das Strassenabwasser der Kantonsstrasse entstehen, dem Kanton verrechnet, muss die gleiche Regelung für Privat-, Gemeinde-, Kantons- und gegebenenfalls Bundesstrassen gelten und im Abwasserreglement der Gemeinde festgehalten sein. Allfällige Abwassergebühren richten sich nach dem Abwasserreglement der jeweiligen Gemeinde. Der Strasseneigentümer geht für die Strassenfläche (Fahrbahn inkl. Rad- und Gehweg) von einer maximalen jährlichen Gebühr von Fr./m2 0.40 aus. Höhere Ansätze sind durch die Gemeinden zu begründen.

5. Entwässerung Vorplätze und Strasseneinmündungen

5.1. Ausgangslage

Gemäss VSS 40 050 sind Grundstückszufahrten so zu entwässern, dass kein Oberflächenabwasser auf die vortrittsberechtigte Strasse fliesst. Analog sind die Einmündungsbereiche kommunaler und privater Strassen separat zu entwässern, im Umkehrschluss wird auch das Regenwasser auf Kantonsstrassen über eigene Strassensammler entwässert.

5.2. Vorplätze mit bestehender Entwässerung

Muss im Zuge von Bauarbeiten die bestehende, funktionierende Vorplatzentwässerung angepasst werden, gehen diese Kosten zu Lasten AVT. Als Entwässerung gilt auch ein sickerfähiger Belag.

5.3. Vorplätze ohne Entwässerung

Die Kosten für die Vorplatzentwässerung (inkl. Ableitung mit Anschluss an kommunale Leitung) gehen zu Lasten des Eigentümers. Der Unternehmer stellt die dafür notwendigen Bauarbeiten dem Eigentümer separat in Rechnung. Die dazu notwendigen Ingenieurleistungen übernimmt das AVT.

5.4. Einmündungsbereiche

Für kommunale und private Strassen gelten dieselben Grundsätze der Kapitel 5.2 und 5.3.

Solothurn, 12. Dezember 2022

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonsingenieur



Peter Heiniger